

§ 82 GWO 1998

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Die Gemeindewahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzgewählten einschließlich der Gesamtsumme der Wahlpunkte jedes Bewerbers zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt an der Gemeindeamtstafel. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Verlautbarungsinhalt auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet bereitzustellen.
2. (2) Auf Anordnung der Landesregierung sind die Sprengel- und Gemeindeergebnisse der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen der Landesregierung direkt oder im Weg der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. (3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Gemeindeergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, nach dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde, im Internet bereitzustellen. Auch die Bereitstellung von Sprengelergebnissen früherer Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen ist zulässig.

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at